



Deutschlandticket als Jobticket

Ab 01.05.2023 ist das Deutschlandticket gültig. Für 49 € pro Monat können Reisende bundesweit den ÖPNV und SPNV nutzen (mit Ausnahme von Fernverkehr und Fahrten in der ersten Klasse).

Arbeitgeber haben zusätzlich die Möglichkeit, das Deutschlandticket ihren Mitarbeitern als Jobticket anzubieten. Hierfür wird ein Großkundenabonnement abgeschlossen, für welches es keine Mindestabnahmemenge gibt. Auch administrative Gebühren gibt es hier nicht.

Das Jobticket wird digital auf das Smartphone der Arbeitnehmer geschickt. Die Verwaltung kann der Arbeitgeber per Link und Passwort über eine Online-Plattform erledigen. Den Link erhält er nach Vertragsabschluss per Mail.

Der finanzielle Vorteil des Deutschlandtickets als Jobticket ist ein Rabatt in Höhe von 5%, den die Arbeitgeber als „Großkunde“ erhalten. Damit verpflichten sie sich jedoch auch, ihren Mitarbeitern einen steuerfreien Fahrgeldzuschuss in Höhe von mindestens 25% zur Verfügung zu stellen. Die Berechnung sieht am Ende folgendermaßen aus:

Deutschlandticket	49 €/Monat
abzüglich 5% Rabatt	46,55 €/Monat
mind. 25% Fahrgeldzuschuss Arbeitgeber	mind. 12,25 €/Monat
Ticketpreis Nutzende	max. 34,30 €/Monat

Der Arbeitgeber zahlt monatlich die Gesamtsumme der genutzten Tickets und verrechnet intern das Fahrgeld und den Fahrgeldzuschuss über die Lohnabrechnung.

Damit der Fahrgeldzuschuss nach §3 Nr. 15 EStG steuerfrei bleibt, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Vergünstigung durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses
- Kostenlose oder vergünstigte Überlassung einer Karte für öffentliche Verkehrsmittel ODER den Zuschuss zu einer solchen Karte
- Zuschuss zusätzlich zum Arbeitslohn
- nur für öffentlichen Personennahverkehr (Luftverkehr und Taxifahrten ausgeschlossen!) – private Fahrten mit dem Jobticket sind erlaubt

Der Fahrtkostenzuschuss kann zusätzlich zu weiteren Sachbezügen gewährt werden und ist nicht in die Sachbezugsgrenze von 50 € pro Monat einzubeziehen. Allerdings wird der Zuschuss auf die Entfernungspauschale angerechnet, damit es hier nicht zu einer doppelten Vergünstigung kommt.

Eine weitere Möglichkeit für das Jobticket ist die Nutzung einer Gehaltsumwandlung entsprechend §40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG. Hierbei entfällt die Voraussetzung, dass der Zuschuss zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden muss und auch die Anrechnung auf die Entfernungspauschale entfällt. In diesem Fall wird der Zuschuss allerdings pauschal mit 25% versteuert.

Durch die Steuerfreiheit bzw. die Pauschalbesteuerung fallen keine Sozialabgaben an.

Zu beachten:

Durch das 49-EUR-Ticket kann es nun vorkommen, dass Arbeitgeber höhere Zuschüsse zahlen, als tatsächliche Kosten angefallen sind. In diesem Fall sind die höheren Zuschüsse zu versteuerndes Einkommen. Die Arbeitgeber müssen nun entscheiden, ob Sie die Zuschüsse entsprechend anpassen oder nicht.

Offene Fragen? Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail kanzlei@ines-scholz.de